
Information zur Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen

Nach Festlegung des Länderausschusses für Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik (LASI) in den „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“ (LV 45), hier Leitlinien Anhang I 2.5 und Anhang I 2.6, sind Prüf- und Wartungstätigkeiten, die an asbesthaltigen Brandschutzklappen regelmäßig durchgeführt werden, Instandhaltungsarbeiten im Sinne der Nummer 2.3 der TRGS 519.

Gemäß der LV 45 (3. überarbeitete Auflage mit Ergänzung Abschnitt I „Asbest“) hat der LASI mit der Fassung Oktober 2018 u. a. ausgeführt:

Im Gebäude- und Anlagenbestand gibt es noch viele asbesthaltige Brandschutzklappen. Sowohl bei den regelmäßig vorgeschriebenen Prüfungen als auch beim Ausbau bzw. Austausch solcher Klappen sind asbestspezifische Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten.	
I 2.5 (Ergänzung 2018) Welche asbestspezifischen Pflichten der Gefahrstoffverordnung sind bei der Prüfung asbesthaltiger Brandschutzklappen zu erfüllen?	Für die Prüfungen von asbesthaltigen Brandschutzklappen besteht eine Anzeigepflicht, hierbei ist eine Sachkunde nach Anlage 4 Teil C der TRGS 519 nachzuweisen. Können Asbestfasern im Rahmen der Wartung durch die Auslässe der Lüftungsanlage in die Räume, die an die Lüftung angeschlossen sind, gelangen, sind Freimessungen dieser Räume erforderlich. Diese sind im Arbeitsplan vorzusehen.
I 2.6 (Ergänzung 2018) Welche asbestspezifischen Pflichten der Gefahrstoffverordnung sind beim Ausbau asbesthaltiger Brandschutzklappen zu erfüllen?	Der Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen darf nur von behördlich zugelassenen Fachfirmen gemäß GefStoffV Anhang I Nummer 2.4 Absatz 4 durchgeführt werden, sofern kein emissionsarmes Verfahren nach TRGS 519 Nummer 2.9 Anwendung findet. Es ist eine Sachkunde nach Anlage 3 der TRGS 519 nachzuweisen. Es sind die Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 14 der TRGS 519 umzusetzen.

Somit muss für eine Lüftungsanlage eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.4 „Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest“ erstellt werden.

Wenn diese nicht vorgelegt wird, darf eine Auslösung der betroffenen Brandschutzklappen nicht erfolgen! Weitergehende Informationen zur GBU siehe **Anhang 1** (Seite 3).

Alternativ zur Freimessung können auch emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 angewendet werden. Redaktionsstand März 2020 waren noch keine emissionsarme Verfahren veröffentlicht.

Sind die Voraussetzungen für die Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen nicht erfüllt, können die bauordnungsrechtlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden. Dies stellt einen Mangel im Sinne des Bauordnungsrechts dar.

Anhang 1

zur Information zur Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen vom 14.11.2018, zuletzt geändert am 27.04.2020

Ziel des Informationsschreibens zur Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen ist es, auf die Mitwirkungspflichten von z. B. Betreibern oder Arbeitgebern aufmerksam zu machen.

Zur Erläuterung:

Gemäß § 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist es das Ziel, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.

Der Abschnitt 3 „Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten“ gilt für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 5 gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden. Beschäftigten stehen gemäß GefStoffV Schülerinnen und Schüler, Studierende und sonstige, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Personen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben gleich.

Im vorliegenden Zusammenhang gehen diese (die anderen Personen) zwar nicht mit dem Gefahrstoff Asbest um, allerdings betrifft es ihren Arbeitsplatz.

Die GBU ist vor Aufnahme der Tätigkeit an asbesthaltigen Brandschutzklappen zu erstellen. Eine GBU für die unmittelbar an der Brandschutzklappe beschäftigten Personen ist im Rahmen eigener Verfahrensanweisungen sicherzustellen. Für die im Gebäude befindlichen anderen Menschen ist auch eine GBU zu erstellen. Wenn bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden können, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer GBU zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (siehe §15 Absatz 2 GefStoffVO).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und entsprechend §2 und §3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist der Arbeitgeber oder diesem Gleichgestellter (Betreiber), in der Pflicht eine GBU zum Schutz ggf. beeinträchtigter Menschen zu erstellen und die entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Dies gilt für eigene Beschäftigte oder von ihm beauftragte Personen, z. B. befähigte Personen, externe Handwerker aber auch baurechtliche Prüfsachverständige.